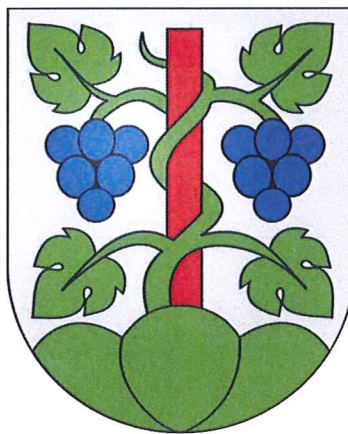


# Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

der  
Einwohnergemeinde Meinisberg



vom  
09. August 2016

## Verordnung der Einwohnergemeinde Meinisberg über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meinisberg,  
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)<sup>1)</sup>, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,  
*beschliesst:*

Gegenstand

**Art. 1** Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Meinisberg welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Meinisberg dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

**Art. 2** Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
<b>1.</b>	<b>Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Meinisberg (beinhaltet den kantonsweiten Zugriff)</b>	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.4	Lernende/r Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
<b>2.</b>	<b>Steuerbehörde der Gemeinde Meinisberg</b>	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Mitarbeitende Steuerbehörde	3
2.3	Lernende/r Steuerbehörde	3

<sup>1)</sup> BSG 152.051.

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

**Art. 3** Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Meinisberg sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Finanzverwalter/in

Inkrafttreten

**Art. 4** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV vom 09. Dezember 2008 auf.

Beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 09. August 2016.

### GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Gemeindepräsident



Daniel Kruse

Der Gemeindeschreiber



Kurt Mülchi

### Auflagezeugnis

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 33 vom 18. August 2016 veröffentlicht.

Meinisberg, 18. August 2016

Der Gemeindeschreiber



Kurt Mülchi